



Baden-Württemberg



Gemeinsam spürbar Bürokratielasten abbauen

Projektbericht „Eigenverantwortung der Hochschulen stärken“

11/2023

Inhaltsverzeichnis

1. MANAGEMENT SUMMARY	3
1.1 Kurzinformationen zum Projekt.....	3
1.2 Entlastungswirkungen auf einen Blick	4
1.3 Umstellungsaufwand auf einen Blick	5
1.4 Entlastungsergebnis auf einen Blick.....	6
2. DOKUMENTATION	7
2.1 Hintergrundinformationen zum Projekt.....	7
2.2 So wurde das Entlastungsergebnis des Projekts geschätzt	8
2.2.1 Saldo monetäre Be- und Entlastung (jährlich)	12
2.2.2 Beschleunigung von Verfahren	18
2.2.3 Qualitative Verbesserungen.....	19
2.3 So wurde der Umstellungsaufwand geschätzt.....	20
QUELLENANGABEN	III

1. MANAGEMENT SUMMARY

Im Folgenden werden die Entlastungen durch das Projekt „Die Eigenverantwortung der Hochschulen stärken“ geschätzt. Federführendes Ressort ist das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (MWK) Baden-Württemberg.

1.1 Kurzinformationen zum Projekt

Kern des Entlastungsprojekts des MWK sind vier Maßnahmen zur Stärkung der Eigenverantwortung der Hochschulen:

- Übertragen der Zuständigkeit für Berufungen von Professorinnen und Professoren auf die Hochschulen.
- Übertragen der Zuständigkeit für die Änderung von Funktionsbeschreibungen bei Professuren, Hochschuldozenten sowie Tenure-Track-Professuren und damit auch die Festsetzung der Dienstaufgaben auf die Hochschulen.
- Unbefristete Zustimmung für lückenlos akkreditierte Studiengänge. Diese erfolgt mit der auflösenden Bedingung, dass die Studiengänge lückenlos akkreditiert sind bzw. sein müssen.
- Reduzierte Teilnahme des MKW an Hochschulratssitzungen: Reduzieren der Teilnahme des MWK von drei auf in der Regel eine Hochschulratssitzung pro Studienjahr. Da dem MWK Gespräche und Informationsaustausch mit den Rektoraten und den Vorsitzenden der Hochschulräte ein wichtiges Anliegen sind, wird diesen ein Jahresgespräch mit Rektorat und Hochschulratsvorsitzenden im MWK angeboten.

Die Maßnahmen wurden zum 01.01.2023 umgesetzt. Nach einer Erprobungsphase von fünf Jahren ist eine Evaluation vorgesehen.

1.2 Entlastungswirkungen auf einen Blick

Entlastungswirkungen des Projekts werden anhand von drei Dimensionen geschätzt: monetäre Entlastung (Euro/Jahr), Beschleunigung von Verfahren und qualitative Verbesserungen. Die monetäre Entlastung ist von besonderer Bedeutung, weil sie zum Erreichen des Entlastungsziels von 200 bis 500 Mio. Euro aus dem Koalitionsvertrag 2021-2026 beiträgt.

Tabelle 1: Monetäre Entlastung in Euro/Jahr (Saldo)

Jährliche monetäre Entlastung	Insgesamt EUR	davon Wirtschaft EUR	davon Bürgerinnen und Bürger EUR ¹	Davon Verwaltung EUR
Σ	154.000	-	-	154.000

Tabelle 2: Beschleunigung von Verfahren

Beschreibung Verfahrensbeschleunigung
Berufungsverfahren: Übertragen der Zuständigkeit für Berufungen von Professorinnen und Professoren auf die Hochschulen
Beschleunigung Verfahren um ... 1 Monat pro Berufungsverfahren

Tabelle 3: Qualitative Verbesserungen

Beschreibung qualitativer Verbesserungen
1. Stärken der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Hochschulen.
2. Stärken der Konkurrenzfähigkeit der Hochschulen, insbesondere durch die Übertragung der Zuständigkeit für Berufungen von Professorinnen und Professoren. Die Ruferteilung wird beschleunigt.

¹ Zeitliche Be- und Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger werden monetarisiert in Euro ausgewiesen (Zeitbedarf x 25 Euro Stundensatz).

Beschreibung qualitativer Verbesserungen
3. Stärken des Wissenschaftsstandorts Baden-Württemberg.
4. Stärken der Autonomie der Hochschulen durch die Möglichkeit, Funktionsbeschreibungen eigenverantwortlich zu ändern.

1.3 Umstellungsaufwand auf einen Blick

Um die dargestellten Entlastungen zu erreichen, ist in der Regel ein einmaliger Umstellungsaufwand erforderlich.

Tabelle 4: Umstellungsaufwand in Euro (einmalig)

Einmaliger Umstellungsaufwand	insgesamt EUR	davon Wirtschaft EUR	davon Bürgerinnen und Bürger EUR ²	davon Verwaltung EUR
Σ	8.000	-	-	8.000

Umstellungsaufwand entstand durch das Vorbereiten und Umsetzen der dargestellten Entlastungswirkung bis hin zur gesetzlichen Regelung im Landeshochschulgesetz (LHG) durch das MWK. Außerdem kam es insbesondere in der Anfangsphase bei den Hochschulen infolge des Delegationserlasses vom 05.01.2023 zunächst zu einem erhöhten Bedarf an Beratung und Unterstützung durch das MWK. Nach wie vor steht das MWK den Hochschulen für Fragen u.a. zum Rahmen von Berufungsverfahren beratend zur Verfügung.

² Zeitliche Be- und Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger werden monetarisiert in Euro ausgewiesen (Zeitbedarf x 25 Euro Stundensatz).

1.4 Entlastungsergebnis auf einen Blick

Das Projekt „Die Eigenverantwortung der Hochschulen stärken“ trägt alles in allem mit einer monetären Entlastung von 154.000 Euro/Jahr zum Erreichen des Entlastungsziels von 200 bis 500 Mio. Euro aus dem Koalitionsvertrag 2021-2026 bei. Davon profitiert ausschließlich die Verwaltung (Hochschulen und MWK).

Das Berufungsverfahren bis zur Ruferteilung an Professorinnen und Professoren wird durch Übertragen der Zuständigkeit für Berufungen auf die Hochschulen um durchschnittlich einen Monat je Verfahren beschleunigt.

Wichtigstes Ergebnis des Projekts sind qualitative Verbesserungen der Prozesse: Insgesamt stärkt das Projekt die Eigenverantwortung und die Selbstständigkeit der Hochschulen, indem Entscheidungsprozesse auf die Hochschulen übertragen werden. Dadurch wird die Konkurrenzfähigkeit der Hochschulen und damit des Wissenschaftsstandorts Baden-Württemberg gestärkt.

Um diese Entlastungen zu erreichen, wurde ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 8.000 Euro investiert.

2. DOKUMENTATION

Die Dokumentation zeigt, wie das Entlastungsergebnis des Projekts geschätzt wurde. Grundlage ist die Methodik des Erfüllungsaufwands.³ In der Dokumentation sind außerdem Datenquellen und Annahmen verzeichnet.

2.1 Hintergrundinformationen zum Projekt

Ziel des Projekts ist es, die Eigenverantwortung der staatlichen Hochschulen zu stärken. Kern des Projekts des MWK sind vier Maßnahmen, die zunächst fünf Jahre erprobt und anschließend evaluiert werden.

- **1. Übertragung der Zuständigkeit für Berufungen von Professorinnen und Professoren auf die Hochschulen:** Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren war bislang das Einvernehmen des MWK zum Berufungsvorschlag der Hochschule erforderlich. Im Rahmen des zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 wurde im Landeshochschulgesetz (LHG) die Möglichkeit der Delegation der Berufung an die Hochschulen eröffnet und zum 01.01.2023 vom MWK umgesetzt.
- **2. Übertragung der Zuständigkeit für die Änderung von Funktionsbeschreibungen auf die Hochschulen:** Für die Festlegung von Funktionsbeschreibungen für Professorinnen und Professoren war bislang das MWK zuständig. Im Rahmen des zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Haushaltsbegleitgesetzes 2023/2024 wurde im LHG die Möglichkeit der Delegation der Zuständigkeit für die Entscheidung über Änderung der Funktionsbeschreibungen auf die Hochschulen eröffnet und zum 01.01.2023 vom MWK umgesetzt.

³ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022.

- **3. Unbefristete Zustimmung für lückenlos akkreditierte Studiengänge:** Die Zustimmung des MWK zur Einrichtung neuer Studiengänge bzw. bei der Verlängerung bestehender Studiengänge erfolgte bislang befristet und war in der Regel an die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung eines Studiengangs gekoppelt. Nach erfolgter Re-Akkreditierung waren die Studiengänge dem MWK erneut zur (befristeten) Verlängerung der Zustimmung vorzulegen. Seit 01.01.2023 wird die Zustimmung zur Einrichtung von Studiengängen durch das MWK ohne Befristung erteilt mit der auflösenden Bedingung, dass Studiengänge lückenlos akkreditiert sind bzw. sein müssen. Die entsprechenden Akkreditierungsbescheide sind dem MWK wie bisher rechtzeitig vorzulegen. Ansonsten entfällt die Einrichtungsnehmigung. Für alle Studiengänge, die vor dem 31.12.2022 eingerichtet wurden, gilt, dass diese befristet eingerichtet wurden. Ferner wurden alle Studiengänge vor dem 31.12.2022 lediglich befristet verlängert. Diese erhalten unter dem Vorbehalt einer lückenlosen Akkreditierung die unbefristete Verlängerung durch das MWK (unter dem Vorbehalt der lückenlosen Akkreditierung).
- **4. Reduzierte Teilnahme des MKW an Hochschulratssitzungen:** Bislang nahm das MWK in der Regel an jeder der mindestens drei Hochschulratssitzungen pro Studienjahr in beratender Funktion teil. Seit dem 01.01.2023 nimmt das MWK im Regelfall nur noch an einer Hochschulratssitzung pro Studienjahr teil. Das MWK steht den Hochschulen weiterhin jederzeit beratend zur Verfügung. Dem MWK sind Gespräche und Informationsaustausch mit den Rektoraten und den Vorsitzenden der Hochschulräte ein wichtiges Anliegen. Daran soll auch künftig festgehalten werden. Den Rektoraten und Vorsitzenden der Hochschulräte wurde ein Jahresgespräch auf Arbeitsebene im MWK angeboten.

2.2 So wurde das Entlastungsergebnis des Projekts geschätzt

Das Entlastungsergebnis eines Projekts wird geschätzt, indem für monetäre Entlastungen die Be- und Entlastungswirkungen saldiert werden. Die Beschleunigung von Verfahren wird beschrieben und quantifiziert. Qualitative Verbesserungen werden beschreibend erfasst.

Das Projekt „Die Eigenverantwortung der Hochschulen stärken“ wirkt schwerpunktmaßig entlastend. Folgende Be- und Entlastungswirkungen wurden identifiziert und den Entlastungsdimensionen zugeordnet. Dem stehen teilweise belastende Wirkungen (z.B. Durchführen von Jahresgesprächen) gegenüber.

Tabelle 5: Übersicht Be- und Entlastungswirkungen nach Entlastungsdimensionen

Entlastungsdimension		Be- und Entlastungswirkung
Monetäre	Entlastung	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulen: Weniger Aufwand durch Entfall Antrag auf Einvernehmen an MWK zum Berufungsvorschlag (Liste). • MWK: Weniger Aufwand durch Entfall Prüfung und Erteilung Einvernehmen zum Berufungsvorschlag (Liste). • Hochschulen: Weniger Aufwand durch Entfall Antrag an MWK auf Zustimmung zur Änderung der Funktionsbeschreibung. • MWK: Weniger Aufwand durch Entfall Zustimmung Änderung der Funktionsbeschreibung. • MWK: Weniger Aufwand durch unbefristete Zustimmung zur Einrichtung von Studiengängen. • MWK: Weniger Aufwand durch reduzierte Teilnahme an Hochschulratssitzungen.
	Belastung	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulen: jährlicher Bericht an MWK über erfolgreich abgeschlossene Berufungsverfahren. • MWK: begleitende Beratung; ggf. Stichproben (Berufungen). • Hochschulen: Nachweis (Vorlage) Akkreditierung von Studiengängen. • MWK: Überwachen der Anzeige der lückenlosen Akkreditierung von Studiengängen. Falls Nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird, Bearbeitung Entfall der Zustimmung zur Einrichtungsgenehmigung. • MWK: Vorbereiten, Durchführen und Ergebnissicherung Jahresgespräch mit Rektoraten und Hochschulratsvorsitzenden. • Hochschulen: Vorbereiten, Durchführung Jahresgespräch mit MWK.

Entlastungsdimension	Be- und Entlastungswirkung
Beschleunigung von Verfahren	<ul style="list-style-type: none"> • Hochschulen: durch Entfall des Einvernehmens des MWK schnellere Ruferteilung.
Qualitative Verbesserungen	<ul style="list-style-type: none"> • Stärken der Eigenverantwortung und Selbstständigkeit der Hochschulen. • Stärken der Konkurrenzfähigkeit der Hochschulen, insbesondere durch die Übertragung der Zuständigkeit für Berufungen von Professorinnen und Professoren. Die Ruferteilung wird beschleunigt. • Stärken des Wissenschaftsstandorts Baden-Württemberg. • Stärken der Autonomie der Hochschulen durch die Möglichkeit, Funktionsbeschreibungen eigenverantwortlich zu ändern.

2.2.1 Saldo monetäre Be- und Entlastung (jährlich)

Tabelle 6: Saldo monetäre Be- und Entlastung nach Adressatengruppen in Euro/Jahr

Saldo monetäre Be- und Entlastung in Euro/Jahr			
Adressatengruppe	Entlastung EUR	Belastung EUR	Saldo EUR
Wirtschaft	-	-	-
Bürgerinnen und Bürger ⁴	-	-	-
Verwaltung	210.000	56.000	154.000
Insgesamt	210.000	56.000	154.000

Die **Bürgerinnen und Bürger** sowie die **Wirtschaft** sind von den Maßnahmen nicht betroffen. Sie werden weder be- noch entlastet.

Die **Verwaltung** wird durch folgende Maßnahmen des Projekts insgesamt um 154.000 Euro/Jahr monetär entlastet:

- **1. Übertragen der Zuständigkeit für Berufungen von Professorinnen und Professoren auf die Hochschulen:** Monetäre Entlastung um 125.000 Euro/Jahr. Dem steht eine derzeit nicht näher bezifferbare monetäre Belastung (jährlicher Bericht der Hochschulen über erfolgreich abgeschlossene Berufungsverfahren) gegenüber.
- **2. Übertragen der Zuständigkeit für die Änderung von Funktionsbeschreibungen auf die Hochschulen:** Monetäre Entlastung um 12.000 Euro/Jahr. Dem steht keine monetäre Belastung gegenüber.
- **3. Unbefristete Zustimmung für lückenlos akkreditierte Studiengänge:** Monetäre Entlastung um rund 22.000 Euro/Jahr. Dem steht eine derzeit nicht näher

⁴ Zeitliche Be- und Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger werden monetarisiert in Euro ausgewiesen (Zeitbedarf x 25 Euro Stundensatz).

bezifferbare monetäre Belastung (Nachweis der lückenlosen Akkreditierung) gegenüber.

- **4. Reduzierte Teilnahme des MWK an Hochschulratssitzungen:** Monetäre Entlastung: 51.000 Euro/Jahr. Dem steht eine monetäre Belastung (Jahresgespräch MWK und Hochschulen) von 56.000 Euro/Jahr gegenüber. Entsprechend ergibt sich eine zusätzliche monetäre Belastung von insgesamt 5.000 Euro/Jahr.

Alles in allem ergibt sich damit eine monetäre Entlastung von 154.000 Euro/Jahr. Davon profitiert die Verwaltung (Hochschulen und MWK).

1. Maßnahme: Übertragen der Zuständigkeit für Berufungen von Professorinnen und Professoren auf die Hochschulen

Pro Jahr werden von den Hochschulen rund 360 Anträge⁵ auf Erteilung des Einvernehmens des MWK für die Berufung von Professorinnen und Professoren gestellt. Der Aufwand des MWK für die Prüfung und das Erteilen des Einvernehmens beträgt rund 5 Stunden pro Antrag. Die Bearbeitung der Anträge verteilt sich auf den gehobenen und höheren Dienst. Deren Stundensätze betragen 43,90 Euro bzw. 65,20 Euro⁶. Für das MWK ergibt sich somit eine jährliche Entlastung in Höhe von rund 102.000 Euro ((140 x 5 Stunden x 43,90 Euro/Stunde) + (220 x 5 Stunden x 65,20 Euro/Stunde)).

Für die Hochschulen ergibt sich eine Entlastung aufgrund des Entfalls des Einholens des Einvernehmens mit dem MWK. Der Aufwand wird auf eine Stunde pro Fall geschätzt. Bei der Bearbeitung durch den höheren Dienst ergibt sich somit eine jährliche Entlastung der Hochschulen in Höhe von rund 23.000 Euro (360 x 1 Stunde x 65,20 Euro/Stunde).

⁵ Vgl. Landtag Baden-Württemberg 2023: Drucksache 16/4189, https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/4000/16_4189_D.pdf (Abruf: 26.10.2023).

⁶ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022.

Mit der Übertragung der Zuständigkeit für Berufungen von Professorinnen und Professoren entstehen neben den dargestellten Entlastungen auch neue Belastungen. Die Hochschulen müssen dem MWK jährlich einen Bericht über die erfolgreich abgeschlossenen Berufungsverfahren vorlegen. Das MWK steht den Hochschulen während Berufungsverfahren beratend zur Seite. Zudem prüft es die jährlichen Berichte und führt ggf. Stichproben durch. Der zusätzliche Aufwand der Hochschulen und des MWK kann derzeit noch nicht abschätzt werden, da die Verfahren und Abläufe erst etabliert werden müssen.

2. Maßnahme: Übertragen der Zuständigkeit für die Änderung von Funktionsbeschreibungen auf die Hochschulen

Wird eine Professur frei, prüft die Hochschule, ob deren Funktionsbeschreibung geändert, die Stelle einem anderen Aufgabenbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll (vgl. § 46 Abs.3 LHG). Das MWK geht von durchschnittlich 60 Änderungen von Funktionsbeschreibungen pro Jahr aus. Der Aufwand des MWK wird mit rund 2 Stunden pro Fall geschätzt. Die Bearbeitung erfolgt durch den höheren Dienst mit einem Stundensatz von 65,20 Euro⁷. Es ergibt sich somit eine jährliche Entlastung für das MWK in Höhe von rund 8.000 Euro ($60 \times 2 \text{ Stunden} \times 65,20 \text{ Euro/Stunde}$).

Für die Hochschulen ergibt sich ebenfalls eine Entlastung. Die Entscheidung über die Änderung von Funktionsbeschreibungen wird durch die Hochschulen selbst getroffen. Es entfällt der Prozess für das Herbeiführen der Entscheidung durch das MWK. Der Aufwand der Hochschulen wird mit rund 1 Stunde pro Fall geschätzt. Die Bearbeitung erfolgt durch den höheren Dienst. Es ergibt sich somit eine jährliche Entlastung für die Hochschulen von rund 4.000 Euro ($60 \times 1 \text{ Stunde} \times 65,20 \text{ Euro/Stunde}$).

⁷ Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022.

3. Maßnahme: Unbefristete Zustimmung für lückenlos Akkreditierte Studiengänge

Bislang erfolgt die Zustimmung des MWK zur Einrichtung neuer Studiengänge bzw. bei der Verlängerung bestehender Studiengänge befristet. Die Zustimmung war in der Regel an die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung gekoppelt. Nach erfolgter Re-Akkreditierung waren die Studiengänge dem MWK erneut zur (befristeten) Verlängerung der Zustimmung vorzulegen. Seit 01.01.2023 wird die Zustimmung zur Einrichtung von Studiengängen durch das MWK ohne Befristung erteilt mit der auflösenden Bedingung, dass Studiengänge lückenlos akkreditiert sind bzw. sein müssen. Die entsprechenden Akkreditierungsbescheide sind dem MWK wie bisher rechtzeitig vorzulegen. Ansonsten entfällt die Einrichtungsgenehmigung. Für alle Studiengänge, die vor dem 31.12.2022 eingerichtet wurden, gilt, dass diese befristet eingerichtet wurden. Ferner wurden alle Studiengänge vor dem 31.12.2022 lediglich befristet verlängert. Diese erhalten zu gegebener Zeit die unbefristete Verlängerung durch das MWK (unter dem Vorbehalt der lückenlosen Akkreditierung).

Für das MWK ergibt sich eine Entlastung durch den Entfall der Zustimmung zur Verlängerung eines Studiengangs nach erfolgter Re-Akkreditierung. Das Prüfen der von den Hochschulen weiterhin vorzulegenden Akkreditierungsnachweise erfolgt zwecks Prüfung der lückenlosen Akkreditierung weiterhin durch das MWK. In Baden-Württemberg gibt es rund 2.750 akkreditierte Studiengänge.⁸ Bei geschätzt 50 % der Programmakkreditierungen handelt es sich um Reakkreditierungen.⁹ Akkreditierungen sind auf 8 Jahre befristet, sodass sich eine jährliche Fallzahl von Reakkreditierungen von 170 ($2.750 / 8 \times 0,5$) ergibt. Den Zeitaufwand für die Zustimmung schätzt das MWK auf rund 1 Stunde. Erfolgt die Bearbeitung durch den höheren Dienst ergibt sich somit eine jährliche Entlastung für das MWK in Höhe von rund 11.000 Euro ($170 \times 1 \text{ Stunde} \times 65,20 \text{ Euro/Stunde}$).

⁸ Datenquelle: Stiftung Akkreditierungsrat - Zentrale Datenbank akkreditierter Studiengänge und systemakkreditierter Hochschulen <https://antrag.akkreditierungsrat.de> (Abruf: 29.06.2023).

⁹ Verordnung des MWK zur StAkkrVO – Darstellung zum Erfüllungsaufwand; Dezember 2018.

Für die Hochschulen ergibt sich eine Entlastung durch den Entfall des Einholens der Zustimmung des MWK zur Verlängerung von Studiengängen. Bei jährlich 170 Re-Akkreditierungen und einem Aufwand von 1 Stunde für den höheren Dienst ergibt sich für die Hochschulen eine jährliche Entlastung von rund 11.000 Euro (170×1 Stunde $\times 65,20$ Euro/Stunde).

Mit der unbefristeten Zustimmung des MWK für lückenlos akkreditierte Studiengänge entstehen neben den dargestellten Entlastungen auch neue Belastungen. Die Hochschulen müssen dem MWK regelmäßig und rechtzeitig den Nachweis der lückenlosen Akkreditierung liefern. Das MWK überwacht diese Anzeigen. Falls Nachweise nicht rechtzeitig vorgelegt werden, erfolgt die Bearbeitung des Entfalls der Zustimmung zur Einrichtungsgenehmigung des Studiengangs durch das MWK. Bisher wurden die Nachweise im Rahmen des Einholens der Zustimmung des MWK zur Verlängerung von Studiengängen vorgelegt. Jetzt müssen neue Verfahren und Abläufe durch die Hochschulen und das MWK etabliert werden. Deshalb lässt sich der zusätzliche Aufwand derzeit noch beziffern.

4. Maßnahme: Reduzierte Teilnahme des MWK an Hochschulratssitzungen

In Baden-Württemberg gibt es insgesamt 47 staatliche Hochschulen. Nach § 20 Absatz 6 Landeshochschulgesetz (LHG) tagt der Hochschulrat mindestens dreimal pro akademisches Jahr – bislang immer mit beratender Beteiligung einer Vertreterin bzw. eines Vertreters des MWK. Nicht betroffen von der Reduktion der Sitzungsteilnahme sind die Hochschule für Polizei, die Hochschule für Rechtspflege, das Karlsruher Institut für Technologie sowie die Duale Hochschule Baden-Württemberg. Der Hochschulrat tagt in Präsenz soweit die Geschäftsordnung des Hochschulrats nichts anderes vorsieht (§ 20 Absatz 6 Landeshochschulgesetz). Somit entfallen mit der Reduktion von mindestens drei auf eine beratende Sitzungsteilnahme an 43 Hochschulen für das MWK 86 Sitzungstermine in Präsenz pro Jahr.¹⁰

¹⁰ Anmerkung: Bei Hochschulen in Krisensituationen (z.B. Rektoratswechsel, Führungskrisen) kann die Teilnahme des MWK an weiteren Hochschulratssitzungen notwendig werden.

Durch die entfallenden Teilnahmen des MWK an Hochschulratssitzungen können Wegezeiten und Wegesachkosten eingespart werden. Die Fahrtzeiten werden im Durchschnitt mit 140 Minuten und die Wegesachkosten mit 45 Euro für die landesweite Anreise zu den Hochschulen angesetzt¹¹ (Hin- und Rückweg). Der Zeitaufwand für Mitarbeitende des MWK für die Vorbereitung und Teilnahme an Hochschulratssitzungen beträgt rund 6 Stunden pro Sitzung. Mit dem Lohnsatz von 65,20 Euro für den höheren Dienst der Landesverwaltung¹² ergibt sich somit eine Entlastung in Höhe von insgesamt rund 51.000 Euro ($86 \times ((140 \text{ Minuten} / 60 \times 65,20 \text{ Euro/Stunde}) + 45 \text{ Euro} + (6 \text{ Stunden} \times 65,20 \text{ Euro/Stunde}))$).

Um den Kontakt mit den Rektoraten und den Hochschulratsvorsitzenden auch bei reduzierter Teilnahme des MWK an Hochschulratssitzungen aufrechtzuerhalten, wurde diesen angeboten, mit dem MWK auf Arbeitsebene das Format eines Jahresgesprächs zu etablieren. Für das MWK entsteht hierdurch ein Aufwand für die Terminabstimmung, Erstellung der Tagesordnung, Vorbereitung, Durchführung sowie die Ergebnissicherung des Termins. Dieser wird auf rund 6 Stunden geschätzt. Bei 43 Hochschulen ergibt sich somit ein zusätzlicher jährlicher Aufwand für das MWK in Höhe von rund 17.000 Euro ($43 \times 6 \text{ Stunden} \times 65,20 \text{ Euro/Stunde}$).

Für die Hochschulen entsteht durch das neue Format Jahresgespräch ebenfalls zusätzlicher Aufwand. Es entstehen Wegezeiten und Wegesachkosten in Höhe von 140 Minuten bzw. 45 Euro. Für die Terminabstimmung, Vorbereitung sowie Teilnahme entsteht für die Hochschulen ein zusätzlicher Aufwand von rund 4 Stunden pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer. Wenn pro Hochschule jeweils zwei Personen am Jahresgespräch teilnehmen (Vertreter des Rektorats und Hochschulratsvorsitzende) ergibt sich somit eine zusätzliche jährliche Belastung in Höhe von rund 39.000 Euro ($43 \times 2 \times ((140 \text{ Minuten} / 60 \times 65,20 \text{ Euro/Stunde}) + 45 \text{ Euro} + (4 \text{ Stunden} \times 65,20 \text{ Euro/Stunde}))$). Die Teilnahme ist

¹¹ Datenquelle: Fahrzeit- und Fahrtkostenpauschalen Normenkontrollrat BW:
<https://www.normenkontrollrat-bw.de/service/faqs/einzelne-kostenarten> (Abruf: 29.06.2023).

¹² Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022.

nicht auf zwei Personen seitens der Hochschulen beschränkt. So kann beispielsweise das gesamte Rektorat am Jahresgespräch teilnehmen. Dadurch würden sich die Belastungen der Hochschulen entsprechend erhöhen.

2.2.2 Beschleunigung von Verfahren

1. Maßnahme: Übertragen der Zuständigkeit für Berufungen von Professorinnen und Professoren auf die Hochschulen

Durchschnittliche Beschleunigung der Verfahrensdauer (bis zur Ruferteilung durch die Hochschulen) um rund 1 Monat pro Verfahren.

Bis Ende 2022 erfolgte die Berufung von Professorinnen und Professoren im Einvernehmen mit dem MWK. Das Haushaltsbegleitgesetz 2023/2024 (in Kraft getreten zum 01.01.2023) eröffnet im Landeshochschulgesetz (LHG) die Möglichkeit der Delegation der Berufung an die Hochschule, wovon das MWK unmittelbar Gebrauch gemacht hat. Voraussetzungen Erteilung Einvernehmen bislang: Einstellungsvoraussetzungen sowie die weiteren Voraussetzungen nach § 48 LHG (z.B. internationale Ausschreibung, Durchführung eines ordentlichen Berufungsverfahrens). Pro Jahr werden von den Hochschulen rund 360 Anträge auf Erteilung des Einvernehmens des MWK gestellt. In seiner Stellungnahme zum Antrag „Erteilung des Einvernehmens des Wissenschaftsministeriums bei der Berufung von Professorinnen und Professoren“ (Drucksache 16/4189 vom 05.06.2018)¹³ gibt das Wissenschaftsministerium die durchschnittliche Bearbeitungsdauer im Rahmen der Prüfung und Erteilung des Einvernehmens mit rund vier Wochen an. Diese umfasst die gesamte Zeitspanne vom Eingang des Antrags beim Wissenschaftsministerium bis hin zur Erteilung des Einvernehmens.

¹³Vgl. Landtag Baden-Württemberg 2023: Drucksache 16/4189, https://www.landtag-bw.de/files/live/sites/LTBW/files/dokumente/WP16/Drucksachen/4000/16_4189_D.pdf (Abruf: 26.10.2023).

Mit dem Übertragen der Zuständigkeit verkürzt sich somit die Dauer bis zur Ruferteilung durch die Hochschulen um durchschnittlich 1 Monat pro Verfahren (360 Verfahren insgesamt). Das weitere Verfahren, insbesondere die Annahme des Rufs, bleibt unverändert.

2.2.3 Qualitative Verbesserungen

Insgesamt **stärkt das Projekt die Eigenverantwortung und die Selbstständigkeit der Hochschulen**, in dem Entscheidungsprozesse auf die Hochschulen übertragen werden. Damit wird die **Konkurrenzfähigkeit der Hochschulen und damit des Wissenschaftsstandorts Baden-Württemberg gestärkt**. Von besonderer Bedeutung ist die Delegation der Zuständigkeit für Berufungen. Durch die deutliche Verkürzung des Verfahrens zur Berufung von Professorinnen und Professoren steigt die Konkurrenzfähigkeit der Hochschulen, da nach Abschluss des hochschulinternen Verfahrens zur Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag Rufe nun noch schneller durch die Hochschule erteilt werden können. Die Eigenverantwortung und Autonomie der Hochschulen steigt durch die neue Möglichkeit Funktionsbeschreibungen eigenverantwortlich zu ändern.

2.3 So wurde der Umstellungsaufwand geschätzt

Tabelle 8: Umstellungsaufwand (einmalig) nach Adressatengruppen

Adressatengruppe	Umstellungsaufwand (einmalig) EUR
Wirtschaft	-
Bürgerinnen und Bürger ¹⁴	-
Verwaltung	8.000
Insgesamt	8.000

Um die dargestellten Entlastungen zu erreichen, war einmaliger Umstellungsaufwand von insgesamt rund 8.000 Euro zu investieren. Dieser fällt ausschließlich bei der Verwaltung an.

Durch das Projekt entsteht Umstellungsaufwand insbesondere durch umfangreiche MWK-interne Abstimmung bis hin zu erforderlicher Abbildung im LHG (im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes und des damit verbundenen Gesetzgebungsverfahrens). Geschätzt beträgt der Aufwand im MWK mindestens 120 Stunden. Mit dem Stundensatz für den höheren Dienst von 65,20 Euro ergibt sich somit ein Umstellungsaufwand von rund 8.000 Euro (120 Stunden x 65,20 Euro).

In der Anfangsphase kam es außerdem bei den Hochschulen zu einem nicht näher beifarbaren erhöhten Bedarf an Beratung und Unterstützung durch das MWK.

¹⁴ Zeitliche Be- und Entlastungen der Bürgerinnen und Bürger werden monetarisiert in Euro ausgewiesen (Zeitbedarf x 25 Euro Stundensatz).

QUELLENANGABEN

Statistisches Bundesamt (Destatis) 2022: Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Buerokratiekosten/Publikationen/Downloads-Buerokratiekosten/erfuellungsaufwand-handbuch.pdf?__blob=publicationFile

(Abruf: 20.07.2023)